

# Vertragsbedingungen

## 1. Vertragsgegenstand

Der Vertrag umfasst die Energielieferung einschließlich Netznutzung sowie Messung, sog. „kombinierter Vertrag“. Die Messung wird durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber durchgeführt.

Bei der Wahl SWE Strom.natur 10/10plus/30plus wird der Lieferant die äquivalente Menge elektrische Energie, welche er während der Vertragslaufzeit dem Kunden liefert, zu 100 % aus regenerativen Energiequellen beziehen.

## 2. Zustandekommen des Vertrages/Lieferbeginn

Der Stromliefervertrag kommt durch einen Auftrag des Kunden, unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Auftragsformulars, schriftlich oder per Internet und durch Annahmestätigung durch den Lieferanten zustande.

Das genaue Datum des Belieferungsbeginns wird dem Kunden innerhalb von 3 Wochen nach Zugang des Auftragsformulars beim Lieferanten mit der Annahmestätigung mitgeteilt.

## 3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Die Laufzeit des Stromliefervertrags beginnt mit dem vom Lieferanten in der Annahmestätigung mitgeteilten Beginn der Belieferung.

Der Vertrag hat für den Fall, dass:

- die Stromlieferung durch den Lieferanten zum 1. eines Kalendermonats beginnt, eine Mindestlaufzeit von drei Monaten und verlängert sich jeweils um weitere drei Monate, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Vertragsende gekündigt wird.
- die Stromlieferung durch den Lieferanten nicht zum 1. eines Kalendermonats beginnt, ab dem nächsten 1. des Kalendermonats, der auf den Lieferbeginn folgt, eine Mindestlaufzeit von drei Monaten und verlängert sich jeweils um weitere drei Monate, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Vertragsende gekündigt wird.

Ein Umzug des Kunden beendet nicht den Liefervertrag für die Lieferstelle. Auch im Fall eines Umzuges muss der Vertrag gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Wochen zum Ende des Kalendermonats, in welchem der Umzug stattfindet oder zum Ende des dem Umzug folgenden Kalendermonats.

## 4. Preise und Preis Anpassungen

(a) Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Netzentgelte, die Kosten für Messstellenbetrieb, die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), nach § 17 f EnWG (Offshore-Umlage) und nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten, die Stromsteuer sowie die Umsatzsteuer.

(b) Preisänderungen durch den Lieferanten erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 4.(a) maßgeblich sind. Der Lieferant ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist der Lieferant verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

(c) Der Lieferant nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Der Lieferant hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen. Insbesondere darf der Lieferant Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

(d) Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Lieferant wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderung auf seiner Internetseite veröffentlichen.

(e) Ändert der Lieferant die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(f) Absätze 4.(b) bis (e) gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

## 5. Versorgungsstörungen

Ansprüche wegen Versorgungsstörungen in Form von Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung in Folge einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses und des Messstellenbetriebes können nur gegen den örtlich zuständigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Nähere Angaben zum Netzbetreiber und Messstellenbetreiber erhält der Kunde mit der Auftragsbestätigung.

Der Lieferant ist gemäß § 6 Abs. 3 StromGKV von seiner Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch dann, wenn eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten die Folgen einer Störung des Messstellenbetriebes sind.

## 6. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

(a) Der Lieferant übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des MsbG finden Anwendung.

(b) Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 MsbG genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.

(c) Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 MsbG. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.

## 7. Sonstiges

Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

Der Lieferant wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

Ändert der Lieferant die Vertragsbedingungen einseitig, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

Gerichtsstand für die Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Erfurt.